

**Drucksache 083/2018**

Verfasser: Melanie Pfeifer  
Telefon: 07159/924-129  
Aktenzeichen: 022.133  
Datum: 26.06.2018

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	öffentlich öffentlich	09.07.2018 23.07.2018	Vorberatung Beschlussfassung

**Veränderungen im Gemeinderat**

- Ausscheiden und Verabschiedung von Herrn Reinhard Händel
- Nachrücken von Herrn Jan Hambach
- Neubildung der beschließenden Ausschüsse und sonstigen Kollegialorgane

Anlage 1 Neubildung beschließender Ausschüsse und sonstiger Kollegialorgane  
Anlage 2 Antrag Herr Händel

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Reinhard Händel auf seinen Antrag vom 13.03.2018 gem. § 31 Abs.1 i.V. mit § 16 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) aus wichtigem Grund zum 31.07.2018 aus dem Gemeinderat ausscheidet. Ein wichtiger Grund liegt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 GemO vor, weil Herr Händel bereits 28 Jahre lang dem Gemeinderat angehört und außerdem auch mehr als 62 Jahre alt ist.
2. Dem Eintritt von Herrn Jan Hambach, wohnhaft Eichendorffstraße 14, Renningen in den Gemeinderat als nächster Ersatzperson durch Nachrücken auf den dem Wahlvorschlag „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ zustehenden Sitz stehen keine Hinderungsgründe i.S. § 29 GemO entgegen.
3. Der Verwaltungsausschuss, der Ausschuss Planen-Technik-Bauen, der Aufsichtsrat der Stadtbau Renningen GmbH, der Jugendbeirat und die Vertreter der Stadt Renningen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Renninger Wasserversorgungsgruppe wie auch die Vertreter im Stiftungsrat der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung und die Vertreter im Stiftungsrat der Bürgerstiftung werden entsprechend Anlage 1 zu dieser Drucksache mit Wirkung ab 01.08.2018 neu gebildet bzw. gewählt.

gez.  
Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

## **Sachdarstellung:**

Herr Stadtrat Reinhard Händel hat mit Schreiben vom 13.03.2018 (siehe Anlage 2) aus persönlichen Gründen sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Renningen zum Ende Juli 2018 beantragt.

Nach § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) scheidet aus dem Gemeinderat die Mitglieder aus, die ihr Ausscheiden aus wichtigen Gründen verlangen, wenn der Gemeinderat beschließt, dass ein solcher wichtiger Grund vorliegt.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 GemO liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Gemeinderats zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört. Ein weiterer wichtiger Grund liegt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 6 vor, wenn das Mitglied des Gemeinderats mehr als 62 Jahre alt ist. Diese wichtigen Gründe sind nach dem Schreiben von Herrn Händel beide gegeben.

Dem Gemeinderat obliegt die Feststellung gem. § 31 Abs. 1 Satz 4 GemO, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden vorliegen.

Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt für ein im Laufe der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Gemeinderats die als nächste Ersatzperson für den gleichen Wahlvorschlag festgestellte Person für den Rest der Amtszeit nach.

Nach dem amtlichen Wahlergebnis der Gemeinderatswahl 2014 ist die nächste festgestellte Ersatzperson des Wahlvorschlags „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ Herr Jan Hambach. Herr Hambach hat bereits schriftlich erklärt, dass er für den Fall des Nachrückens das Gemeinderatsmandat annehmen werde, die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind gegeben.

Vor dem Eintritt einer Ersatzperson ist festzustellen, ob Hinderungsgründe i.S. des § 29 GemO vorliegen, die einem Eintritt in den Gemeinderat entgegenstehen. Der Wortlaut der Bestimmung lautet:

### **GemO § 29 Hinderungsgründe**

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,  
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,  
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,  
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) aufgehoben

(3) aufgehoben

(4) aufgehoben.

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Nach Kenntnis der Verwaltung liegen bei Herrn Hambach keine Hinderungsgründe vor. Die Feststellung, ob Hinderungsgründe bestehen, trifft der Gemeinderat nach § 29 Abs. 5 GemO. Mit der Feststellung, dass keine Hinderungsgründe bestehen, gehört Herr Hambach ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens von Herrn Händel dem Gemeinderat an. Die Verpflichtung von Herrn Hambach kann in seiner ersten Gemeinderatssitzung am 26.09.2018 erfolgen. Da die Verpflichtung keine rechtsbegründende Wirkung hat, könnte Herr Hambach bereits an den Ausschusssitzungen im September teilnehmen, ggf. vor der Verpflichtung gefasste Beschlüsse wären gültig.

Herr Händel war vom Gemeinderat in folgende beschließende Ausschüsse gewählt:

- in den Verwaltungsausschuss als ordentliches Mitglied
- in den Ausschuss Planen-Technik-Bauen als stellvertretendes Mitglied

Ferner war Herr Händel Mitglied im Stiftungsrat der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung und in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Renninger Wasserversorgungsgruppe und stellvertretendes Mitglied im Jugendbeirat.

Nach Mitteilung der SPD-Gemeinderatsfraktion soll im Falle des Nachrückens Herr Hambach den Sitz von Herrn Händel im Verwaltungsausschuss, im Stiftungsrat der von Süßkind-Schwendi-Stiftung und in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Renninger Wasserversorgungsgruppe sowie dessen Stellvertretenden Sitz im Ausschuss Planen Technik Bauen einnehmen und im Jugendbeirat.

Von den übrigen Fraktionen/Gruppierungen im Gemeinderat wurde keine weitere Umbildung der Ausschüsse/Kollegialorgane gewünscht.

Die Zuwahl von Gemeinderäten in beschließende Ausschüsse des Gemeinderats bzw. die Umbildung beschließender Ausschüsse ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Diese Art der Ergänzung bzw. Umbildung ist jedoch praktisch möglich, wenn eine Neubildung der Ausschüsse im Wege der Einigung, also durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats erfolgt. Zur Vermeidung einer Neuwahl aller Ausschussmitglieder im formellen Verfahren nach § 40 Abs. 2 GemO wird deshalb vorgeschlagen, die Ausschusssitze im Verwaltungsausschuss und im Ausschuss Planen-Technik-Bauen wie in der Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellt zu besetzen. Gegenstand der Beschlussfassung sind demzufolge alle Ausschusssitze und die Sitze der Stellvertreter/innen.

Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, ist durch Wahl zu entscheiden. Hierzu müssten dann Wahlvorschläge von allen im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen eingereicht werden.

Durch einstimmigen Beschluss können auch der Stiftungsrat der Von-Süßkind-Schwendi-Stiftung sowie die Verbandsversammlung des Zweckverbands Renninger Wasserversorgungsgruppe und der Jugendbeirat neu gebildet werden. Der Besetzungsvorschlag für diese Gremien ist ebenfalls in Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellt.

Melanie Pfeifer  
Fachbereich 1